

Amtsblatt

für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2019 vom13. Dezember 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2019 vom 4. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. März 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 "Holzfeld III" der Gemeinde Farven vom 25. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2019 vom 11. Februar 2019

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Hemsbünde vom 1. März 2019

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 31. März 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomHKVO) hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 | der ordentlichen Erträge | 17.251.800 € |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 17.030.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 2.2 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.332.800 € 15.379.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.327.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.095.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.900.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.087.100 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 21.560.400 €
 22.562.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.474.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 545 %
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 %
 2. Gewerbesteuer auf 380 %

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den 13. Dezember 2018

Ralf Goebel (L. S.) Bürgermeister Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. März 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 21 10/050 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2019

Stadt Visselhövede Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 04.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.117.400 Euro 2.202.900 Euro |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.074.000 Euro 2.015.700 Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 90.000 Euro 671.000 Euro |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 2.164.000 Euro |
|---------------------------------------------|----------------|
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 2.686.700 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
320 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Ahausen, den 04. Februar 2019

Dr. Kock (L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ahausen, 31. März 2019

Gemeinde Ahausen Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

0.00 Euro

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 05.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.427.000,00 Euro |
|-----|-----------------------------------|-------------------|
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.618.200,00 Euro |
| | <u> </u> | , |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0.00 Euro |

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.379.900,00 Euro |
|-----|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.558.200,00 Euro |

| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 902.000,00 Euro |
|-----|------------------------------------------------|-------------------|
| 24 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1 334 000 00 Furo |

| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
|-----|-------------------------------------------------|---------------|
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.200,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.281.900,00 Euro 2.897.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Breddorf, 06. März 2019

Ringen (L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 31. März 2019

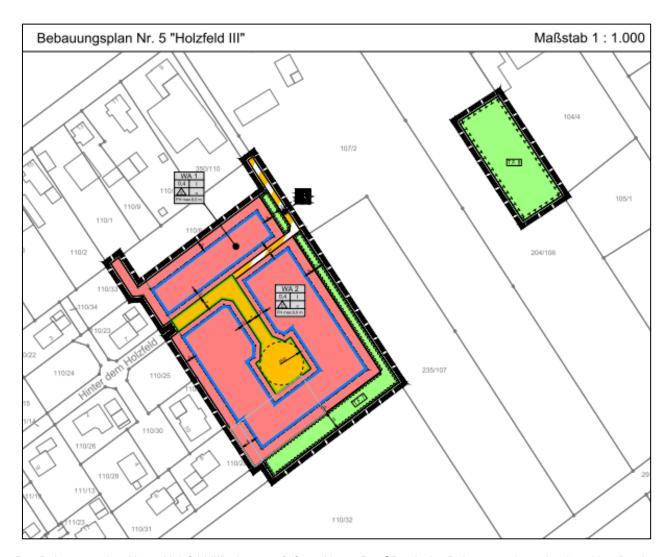
Gemeinde Breddorf Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 "Holzfeld III" der Gemeinde Farven

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 5 "Holzfeld III" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Holzfeld III" der Gemeinde Farven ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 5 "Holzfeld III" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Holzfeld III" einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Farven, Bürgermeister Ulrich Mehrkens, Steinberg 1, 27446 Farven, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 "Holzfeld III" auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-farven

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Holzfeld III" schriftlich gegenüber der Gemeinde Farven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Farven, 25.03.2019

Mehrkens Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 11.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt 1. mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.265.600 Euro 1.405.100 Euro |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro 0 Euro |

im Finanzhaushalt

| 2. | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.232.400 Euro 1.288.200 Euro |
| | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 90.000 Euro 735.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 1.322.400 Euro |
|---------------------------------------------|----------------|
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 2.023.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Hassendorf, den 11. Februar 2019

Dreyer (L. S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, 31. März 2019

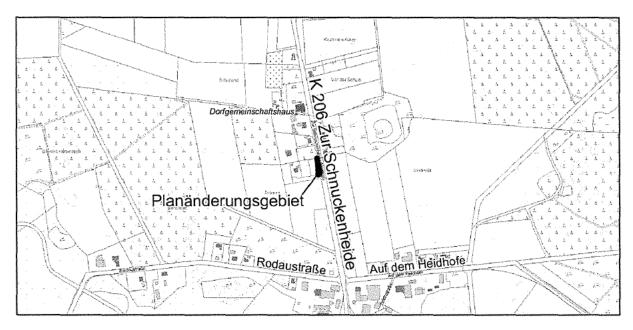
Gemeinde Hassendorf Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

Gemeinde Hemsbünde Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hemsbünde, den 01.03.2019

Der Bürgermeister Struck (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2019

Gemeinde Tarmstedt Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2019 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .